

## Inhalt dieses Heftes

Vorwort .....	III
<b>Vorträge und Veranstaltungen</b>	
<i>Berger, Klaus Peter</i>	
Die schleichende Kodifizierung des Transnationalen Wirtschaftsrechts .....	1
<i>Eichenhofer, Eberhard</i>	
Der Umbau des Sozialstaates aus internationaler Perspektive .....	17
<i>Linke, Hartmut</i>	
Kollisions- und Auslandsrecht in der anwaltlich-forensischen Praxis .....	35
<b>Miszellen</b>	
<i>v. Bar, Christian</i>	
Nachrichten aus dem Institut .....	62

## Die Schleichende Kodifizierung des Transnationalen Wirtschaftsrechts\*

von

Klaus Peter Berger \*\*

### Einleitung

Die Frage, ob es das transnationale Handelsrecht, eine neue "lex mercatoria" gibt, gehört wohl zu den umstrittensten Problemen des internationalen Wirtschaftsrechts. Sie wird gerade von großen Teilen der deutschen IPR-Lehre sehr kritisch gesehen. Gerade wegen dieser Kritik an den Grundlagen der Lehre vom transnationalen Wirtschaftsrecht steckt die Diskussion über die Frage, wie sich dieses Recht, sollte es denn tatsächlich existieren, kodifizieren läßt, noch in den Kinderschuhen. Dies ist noch milde formuliert. Tatsächlich findet diese Diskussion in der deutschen Literatur nicht statt. Sie sehen also, die Ausgangslage für einen geruhssamen Abend des Referenten ist alles andere als ermutigend. Ich würde mich dennoch freuen, wenn mein Vortrag hier vor Ihnen einen Beitrag dazu leisten kann, diesen weißen Fleck auf der ansonsten erschlossenen deutschen juristischen Landkarte mit Inhalt zu füllen oder zumindest eine neue Diskussion über dieses Thema anregen kann.

Um dies zu erreichen, möchte ich das Thema gerne in drei Schritten angehen.

Zunächst ein kurzer Blick auf die Gründe, warum dieses Thema eigentlich seit jeher so umstritten ist.

Danach werde ich kurz die methodischen Grundlagen der Lehre vom transnationalen Wirtschaftsrecht beleuchten. Dies kann jedoch nicht mehr als ein "Spotlight" sein, denn eigentlich bräunte man hierfür eine mehrtägige interdisziplinäre Konferenz.

Abschließen möchte ich meine Betrachtungen mit einigen Ausführungen zur Frage der Kodifizierung des transnationalen Wirtschaftsrechts. Dabei werde ich auch auf den von mir entwickelten Ansatz der "schleichenden Kodifizierung" der lex mercatoria eingehen.

\* Vortrag gehalten am 6. Mai 1998 vor der Internationalen Juristenvereinigung Osnabrück.

\*\* Professor Dr. iur., LL.M., Direktor des Instituts für Internationales Wirtschaftsrecht und des Center for Transnational Law (CENTRAL), Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

### 1. Die gegenwärtige Diskussion über das "Transnationale Wirtschaftsrecht"

Lassen Sie uns zunächst ein kurzen Blick auf die gegenwärtige Diskussion um das transnationale Wirtschaftsrecht, die moderne *lex mercatoria* oder ein neues "Law merchant" werfen. Hier stoßen wir bereits auf zwei Probleme:

#### 1. Die verwendete Terminologie

Zum einen erinnern die hier verwendete Terminologie mehr an juristische Grabenkämpfe denn an eine ernsthafte wissenschaftliche Diskussion. So ist die Rede von "einem bloßen soziologischen Phänomen", einem "Trip in die juristische Schwereelosigkeit", von einer "rechtlichen Utopie" oder "rechtlichen Zukunftsräumen", von "Wunschdenken" und von einem "Feigenblatt für die Vermarktung eigener rechtlicher Lösungen". Die *lex mercatoria* führt angeblich zu einem "contrat sans loi" und wird daher auch als "Kokospalmen-Justiz", als "begrifflich verschwommen und rechtspolitisch verfehlt", als "*laissez-faire*-Doktrin" und als "nicht immer aufrichtige juristische Laune" oder einfach als "degeneriert" and daher völlig "indiskutabel" beschrieben. Bankjuristen lebten, so wird behauptet, gar in einem "*horror legis mercatoria*".

Es ist leider ein Grundübel der Diskussion um die *lex mercatoria*, daß sie vielfach zu leidenschaftlich geführt wird. Die damit verbundenen literarischen Grabenkämpfe verdecken zumeist die Sicht auf die eigentlichen Probleme und damit auch auf mögliche Lösungswege.

#### 2. Ursprung und Bedeutung des Terminus "Lex Mercatoria"

Ein zweites Problem ist terminologischer Natur. Was ist überhaupt die *lex mercatoria*? Inwieweit indiziert der Terminus die Transnationalisierung des Wirtschaftsrechts?

Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es eines kurzen Blickes in die Geschichte: Die "*lex mercatoria*" war das Handelsrecht der Kaufleute des Mittelalters. Es ist allerdings schon problematisch, von "der" mittelalterlichen *lex mercatoria* zu sprechen. Die darin enthaltenen Regeln, Praktiken und Gebräuche waren stets eingebunden in den individuellen Rahmen der jeweiligen Zünfte und Gilden des Mittelalters. Im Jahr 1622 definierte *Gerard Malynes* die *lex mercatoria* in seinem berühmten Grundlagenwerk "*Consuetudo Vel Lex Mercatoria, Or the Ancient Law-Merchant*" als "*customary law of merchants... more ancient than any written law... [and] built upon the foundations of Reason and Justice*". In dieser Definition finden wir bereits Anklänge an die beiden auch heute noch gültigen wesentlichen Grundzüge dieses Rechts:

1. Es geht um Recht, daß nicht durch ein gesetzgebendes Organ im Sinn der klassischen Rechtsquellenlehre gesetzt ("kodifiziert") ist, sondern dessen Entstehungsstadium mehr an das Gewohnheitsrecht erinnert.

### 2. Dieses Recht wird im wesentlichen Maße durch Aspekte der kaufmännischen Vernünftigkeit, Angemessenheit und Praktikabilität geprägt.

Mit der Kodifikationswelle des 19. Jahrhunderts und dem Übergang des Gilden- und Zunftwesens verschwand dieses "überregionale" Recht und wurde in den großen Handelsrechtskodifikationen dieser Zeit absorbiert.

Seit Anfang der 60er Jahre dieses Jahrhunderts ist nun dieser Gedanke des internationalen Handelsrechts wiederbelebt worden. Dies geschah zunächst durch die beiden herausragenden Protagonisten dieser Denkrichtung aus dem französischen und englischen Rechtskreis, *Bernold Goldman* und *Cive Schmitzloff*. Die Lehre wurde dann später durch *Eugen Langen*, *Ole Lando*, meinen akademischen Lehrer *Norbert Horn* und andere ausgebaut und konsolidiert.

Das Problem war aber stets, daß jeder unter dem Terminus "*lex mercatoria*" etwas anderes verstand. So habe ich etwa heute mit meinem Vorgänger am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht der Universität Münster, Herrn Sandrock, ein stets gleich laufendes Diskussionsmuster über dieses Thema. Es endet immer damit, daß Herr Sandrock meint, die Unterschiede zwischen uns seien ohnehin nur terminologischer Natur. Ich pflege dem dann nicht zu widersprechen, obwohl ich genau weiß, das er der Idee eines transnationalen Rechts eigentlich ablehnend gegenübersteht.

Welche Bedeutungsinhalte werden gewöhnlich mit dem Begriff "*lex mercatoria*" verbunden?

Zum Teil wird er nur als Sammelbegriff für "internationale Handelsbräuche" verwendet. Eine Abkopplung vom nationalen Recht findet damit nicht statt, ein Streit um die Transnationalisierung des Wirtschaftsrechts kann von vornherein nicht aufkommen. Handelsbräuche sind und bleiben in das nationale Recht eingebunden. Denken Sie an § 346 HGB. Handelsbräuche sind selbst noch kein Handelsrecht. Sie können aber zusammen mit anderen faktischen Rechtsquellen zu Recht werden. Es gilt die Formulierung von *Dasser*: "Alles Gewohnheitsrecht des Handels ist zwar Handelsbrauch, nicht alle Handelsbräuche sind aber Gewohnheitsrecht".

Zum Teil wird die Bezeichnung "*lex mercatoria*" lediglich als Terminus für gleiche Strukturen in nationalen Rechten verwendet. Diese Strukturen entstehen etwa durch Umsetzung internationaler Konventionen in nationales Recht oder durch die Kodifizierung von Modellgesetzen. Denken Sie etwa an die Rechtssetzung im skandinavischen Raum oder in den Vereinigten Staaten, wo das American Law Institute und andere Institutionen maßgeblich an der Rechtsbildung durch Modellgesetze beteiligt sind. Auch in Deutschland finden sich derartige Strukturen, denken wir nur an das Wechsel- und Scheckrecht. Seit dem 1. Januar 1998 hat Deutschland auch ein Modellgesetz der Handelsrechtskommission der Vereinten Nationen (UNCITRAL) rezipiert. Nach mehrjährigen Vorarbeiten, an denen ich die Freude hatte mitzuwirken, ist das 10. Buch der ZPO völlig reformiert worden. Das

UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration ist nunmehr in diesem 10. Buch enthalten. Es wurde 1985 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen ihren Mitgliedsländern zur Annahme empfohlen und ist auch in 34 anderen Ländern auf der Welt rezipiert worden. Heute hat das deutsche Schiedsrecht also in weitem Umfang denselben Wortlaut wie das kalifornische, zypriotische, ägyptische ungarische und demnächst auch das südafrikanische Schiedsrecht.

Hat der deutsche Gesetzgeber damit etwa die *lex mercatoria* anerkannt? Beginnt das transnationale Recht etwa leise und fast unbemerkt unser traditionelles Verständnis von Recht und Gesetz zu unterwandern?

Die Antwort lautet natürlich nein. Wir haben es ja hier mit nationalem Recht zu tun, das lediglich einem internationalen Vorbild folgt und zwar aufgrund einer Empfehlung der Vollversammlung der Vereinten Nationen von 1986, auf der die Annahme dieses Gesetzes allen Mitgliedsländern nahegelegt wurde.

Bei der *lex mercatoria* geht es also um mehr als um bloße Privatrechtsvereinheitlichung, die heute vor allem in Europa in aller Munde ist. Man denke nur an die Pläne (oder Träume?) von einem European Civil Code.

Wenn ich im Folgenden von *lex mercatoria* spreche, dann meine ich weder eine bloße Sammlung von Handelsbräuchen, noch gleiche Strukturen in nationalen Rechten. Ich spreche vielmehr von einer dritten Rechtsordnung, einem von nationalen Rechtsordnungen gelösten Handels- und Wirtschaftsrecht.

### 3. Der Paradigmenwechsel im internationalen Wirtschaftsrecht: Rechtssetzung durch die "Societas Mercatorum"

Wenn wir uns heute die internationale Wirtschaftspraxis anschauen, so muß man konstatieren, daß die Rechtsbildung, -angleichung und -harmonisierung nicht mehr, um eine Formulierung von Kötz aufzugreifen, "im prächtigen Gewande des Gesetzes" daherkommt. Es hat vielmehr ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Die Wirtschaftspraxis versucht zunehmend, den vielfältigen materielrechtlichen und kollisionsrechtlichen Reihungspunkten und Untiefen aus dem Weg zu gehen und stattdessen im Wege der "Selbsthilfe" (Schützer) den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen. Die Rechtsbildung geschieht nicht mehr im formalisierten Gesetzgebungsverfahren, sondern durch die sich stets wiederholende Ausarbeitung, Verwendung und Verfeinerung von international üblichen AGB (man denke nur an die Standardbedingungen für den Im- und Export von Industrieanlagen der Wirtschaftskommission der UNO für Europa), von Standardverträgen (wie etwa die verschiedenen FIDIC Verträge) und von sonstigen international üblichen Klauselwerken. Zu nennen sind hier insbesondere die von der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris herausgegebenen und in der Wirtschafts- und Bankpraxis weltweit ständig verwendeten Einheitlichen Richtlinien und Gebrauchs-

für Dokumentenakkreditive (ERA) und die INCOTERMS, sowie andere von internationalen sog. "formulating agencies" herausgegebenen Bedingungswerke (Modellgesetz der UNCITRAL über EDI, die ORCALIME Bedingungen für den internationalen Handel mit Elektroanlagen- und verwandten Erzeugnissen).

Auf diesen informellen Wegen und vor allem durch die massenhafte Verwendung dieser Instrumente im internationalen Handel, also durch die "Verdichtung" ihres Regelungsgehalts, werden die nationalen Rechte mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt. Die Rechtssetzung im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts wird "privatisiert" und zugleich dezentralisiert. Diese Privatisierung der Rechtsbildung schafft nicht nur praxisnähere Lösungen von internationalen Rechtsstreitigkeiten, wie etwa in internationalen Schiedsverfahren. Sie vermeidet zugleich die mangelnde Ökonomie des in die Krise geratenen IPR, wo ständig versucht wird, die IPR-Wissenschaft gegen jegliche Einbrüche materielrechtlicher Wertungen abzuschotten. Denken Sie nur an Kegels berühmte Formel: "die internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit geht vor der materielrechtlichen", denken Sie auch an den better law approach und andere Konzepte der "american conflicts revolution", die Diskussion um die Interessenjurisprudenz im IPR, oder die Frage nach der Handhabung von Eingriffsnormen, der sog. "lots d'application immédiate", wo gerade die Frage nach materiellen Wertungen im IPR im Mittelpunkt der Diskussion steht.

## II. Gründe für die fehlende Akzeptanz der *Lex Mercatoria*

Diese erste grobe Skizze dessen, was nach meiner Meinung die *lex mercatoria* ausmacht, führt nun zwangsläufig zur Brisanz des Themas und zur Antwort auf die Frage:

Warum ist die Frage nach der Existenz dieser Rechtsordnung so umstritten?

Hierfür gibt es wohl vor allem drei Gründe.

Der erste Grund liegt in der überkommenen klassischen Rechtsquellenlehre. Wer behauptet, die internationale Kaufmannschaft, die "societas mercatorum", könne selbst rechtsetzend tätig werden, schafft zugleich ein Legitimationsproblem. Die Vorstellung, daß die internationale Kaufmannschaft rechtsetzend tätig ist, rüttelt an den Grundfesten rechtstheoretischer Vorstellungen des Rechts als staatlich-souverän dekretierte und sanktionierte Sozialkontrolle, als, so *Mertig*, "Inbegriff der in einem Staat geltenden Zwangsnormen". Die so verstandene *lex mercatoria* stellt sich stets mit dem Vorwurf konfrontiert, sie diene lediglich als Mittel zur Relativierung des Inhalts des kodifizierten Rechts oder gar der Beseitigung gesetzlicher Wertungen unter dem Deckmantel der methodischen Rechtfertigung durch die normative Kraft des Faktischen. Es ist daher kein Wunder, daß bereits in den 30 Jahren unseres Jahrhunderts *Großmann-Doerth* feststellen mußte, die Diskussion um transnationale Rechtsstrukturen vermittele den Eindruck, als ginge es um "letzte Fragen des Staatsgefühls".

Der zweite und dritte Grund für die Ablehnung der *lex mercatoria* hängt unmittelbar mit dem ersten zusammen. Es wird häufig argumentiert, daß die Kreation eines supranationalen Handels- und Wirtschaftsrechts auf der Grundlage subtiler politischer und ökonomischer Beeinflussungen des Rechtsfindungsprozesses geschah und geschah, um zu einer für bestimmte Parteien nachteiligen Rechtsanwendung zu gelangen. Darüber hinaus wird die Diskussion um das transnationale Recht auch dazu mißbraucht, um scheinbare Schwächen der Streitlichmachung durch internationale Schiedsgerichte aufzudecken. Schließlich werden die beiden zuletzt genannten Aspekte auch kombiniert, indem behauptet wird, daß die *lex mercatoria* von westlichen Schiedsrechtsexperten in den frühen siebziger Jahren "erfunden" wurde, um es westlichen Regierungen zu ermöglichen, in den damals anhängen Schiedsverfahren um die Enteignung von Ölbohrkonzessionen (TOPCO, ALSING, ARAMCO etc.) der Anwendung des für sie nachteiligen Rechts der Enteignungslander zu entgehen. Die mit der Bezugnahme auf den Nord-Süd-Konflikt verbundene Politisierung der Diskussion um die *lex mercatoria* ist natürlich einer ernsthaften wissenschaftlichen Diskussion nicht gerade förderlich.

Ich möchte nunmehr diese aufgeheizte Diskussion hinter mir lassen und einen kurzen Blick auf einige ausgewählte methodische Aspekte der *Lex Mercatoria*-Lehre werfen.

Diese Aspekte sind:

1. die Legitimation der *lex mercatoria* durch Verfahren,
2. die Anerkennung transnationaler Rechtsstrukturen durch nationale Gesetzgeber und Gerichte,
3. die oft behauptete große Lückenhaftigkeit des transnationalen Wirtschaftsrechts und schließlich
4. die Betrachtung der *lex mercatoria* im Lichte eines funktionalen Rechtsbegriffs.

### 1. Legitimation der *Lex Mercatoria* durch Verfahren

Zunächst zur Legitimation der *lex mercatoria* durch Verfahren. Der *lex mercatoria* werden gemeinhin die für die Überprüfung des Gerechtigkeitsgehalts des Rechts unverzichtbaren verfahrensrechtlichen Kontrollstandards abgesprochen. Dieser Vorwurf ist aus dem Völkerrecht bekannt, dem auch gelegentlich die demokratische Legitimation abgesprochen wird, weil es lediglich von internationalen Richtern und Wissenschaftlern "entdeckt" wird. Im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts steht hinter diesem Vorwurf die Furcht vor der Integrität der Schiedsgerichtsbarkeit. Der Verdacht wurde schon 1963 von *Heinrich Kronstein* plastisch mit der Formulierung: "*arbitration is power*" geäußert.

Heute ist diese Befürchtung aber nicht mehr gerechtfertigt. In über 90% aller internationalen Wirtschaftsverträge sind Schiedsvereinbarungen enthalten. Der Schiedsrichter ist heute so sehr zum "natürlichen Richter" des internationalen Handels

geworden, daß der deutsche Bundesgerichtshof gar zur Annahme einer kraft Handelsverkehrs bestehenden Schiedsvereinbarung in bestimmten Branchen des Stapelwarenhandels gelangt. Das Recht der Schiedsgerichtsbarkeit beginnt sich zudem unter dem Einfluß der UNCITRAL weltweit immer mehr anzunähern. Die Schiedsgerichtsbarkeit wird im Sog dieser Entwicklung immer mehr als "echte" Rechtsprechung anerkannt, die durch sie vermittelte Gerechtigkeitsgewähr dem Streitlichmachungsmechanismus der staatlichen Gerichte gleichgestellt. Dieser Gedanke zieht sich wie ein roter Faden durch die offizielle Begründung zum neuen deutschen Schiedsrecht. Innerhalb des internationalen Schiedsrechts besteht zudem seit langem ein dichtes Netz von Präjudizien, das sich zu einem horizontalen Kontrollsystem entwickelt hat. Die zwangsläufig rechtsvergleichende Ausrichtung internationaler Schiedsgerichte liefert damit zugleich den verfahrensrechtlichen Nährboden für die Entwicklung transnationaler Strukturen des materiellen Rechts. Es gilt das inzwischen berühmte Zitat von *Clive Schmitthoff*:

*"Substantive law is often born in the womb of procedure. In keeping with their international character, the law which these international arbitral bodies create is transnational. It is the new lex mercatoria"*

### 2. Anerkennung transnationaler Rechtsstrukturen durch nationale Gesetzgeber und Gerichte

Zum zweiten Punkt, der Anerkennung transnationaler Rechtsstrukturen durch nationale Gesetzgeber und Gerichte.

Was die Gesetzgebung betrifft, so möchte ich vor allem auf zwei Entwicklungen hinweisen. Zum einen enthalten die neuen Schiedsgesetze auch spezielle Kollisionsnormen für internationale Schiedsverfahren. Hier wird, etwa in Art. 28 des UNCITRAL Modellsatzes den Parteien erlaubt, statt des anwendbaren "Rechts" die anwendbaren "Rechtsvorschriften" ("*Rules of law*", "*regles du droit*") zu wählen. Auch § 1051 Abs.1 ZPO in der ab dem 1. Januar 1998 geltenden Fassung enthält eine solche Kollisionsnorm. Mit dieser Terminologie hat es eine besondere Bewandnis. Mit ihr wird nicht nur auf die Möglichkeit der *dépeçage* hingewiesen. Vielmehr werden die Parteien nach international völlig einhelliger Meinung auf die Möglichkeit der Wahl transnationaler, von nationalem Recht gelöster Rechtsregeln hingewiesen. Damit ist zwar keineswegs eine Stellungnahme zur Rechtsnatur dieser Regeln verbunden. In jedem Fall stellen diese Vorschriften aber einen ersten Schritt hin zu einer durch staatliche Gesetzgeber anerkannten Transnationalisierung des internationalen Wirtschaftsrechts dar. Das zweite Beispiel betrifft Art. 9 Abs. 1 der Mexico City Convention on Private International Law (CIDIP-V). Die Vorschrift erlaubt, bei der Bestimmung der engsten Verbindung eines Vertrages mit einem bestimmten Recht auch "general principles of

international commercial law recognized by international organizations" in Betracht zu ziehen. *Juenger* hat zu Recht auf die Brisanz dieser Bestimmung hingewiesen. Mit ihr wird zum ersten mal in der Geschichte des IPR der klassische, von *Savigny* entwickelte Test zur "Stizbestimmung" eines Rechtsverhältnisses mit transnationalen Recht in Verbindung gebracht. Den Parteien soll mit dieser weiten Regel dieselbe Freiheit bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts gewährt werden, wie dies vor internationalen Schiedsgerichten der Fall ist. Inzessanterweise handelte es sich bei dieser Regel noch um eine Kompromißlösung. Die nordamerikanische Delegation hatte dafür votiert, in den Fällen, in denen keine Rechtswahl der Parteien vorliegt, die UNIDROIT-Prinzipien für Internationale Handelsverträge für anwendbar zu erklären.

Dieser Trend zur Transnationalisierung IPR-rechtlicher Anknüpfungsmomente trifft sich im übrigen mit Entwicklungen in Europa, wo vorgeschlagen wird, die Rom Konvention über das auf vortragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht dahingehend zu reformieren, daß es den Parteien ermöglicht wird, auch transnationale Rechtsgrundsätze wie die eben erwähnten UNIDROIT-Prinzipien oder die von der Lando Kommission entwickelten Grundsätze zum Europäischen Vertragsrecht für anwendbar zu erklären. Sie sehen also, auch im Bereich des klassischen IPR beginnt sich eine Grundtendenz zugunsten der Öffnung zum transnationalen Recht zu entwickeln, die über das weit hinausgeht, was *Rabel* durch seine Gedanken zur rechtsvergleichenden Qualifikation begonnen hat.

Was die Anerkennung der *lex mercatoria* durch staatliche Gerichte angeht, so ist festzustellen, daß es inzwischen eine Reihe von Gerichtsentscheidungen gibt, in denen die Anwendung transnationalen Wirtschaftsrechts durch internationale Schiedsgerichte nicht beanstandet wurde. Dies gilt etwa für den französischen Cour de Cassation (*Société Faugetrolle c. Banque de Proche Orient*, Rev.d'Arb. 1982, S. 183), den Österreichischen Gerichtshof (*NORSOLOR S. A. v. Fabrik Ticaret Ltd.* of November 18, 1982, YCA 1984, S. 159), den englischen Court of Appeal in der Sache *Deutsche Schachtbau- und Tiefbohrgesellschaft m.b.H. v. Ras al Khaimah National Oil Company* ('*Rakoff*') [1987] 2 Lloyd's L.Rep. 246, 252 und den italienischen Corte di Cassazione, *Fratelli Damiano s.n.c. v. August Töpfer GmbH* (Rüpp 1982, at 529). In der zuletzt genannten Entscheidung stellt das italienische Gericht fest:

"Ein Recht, in dem die Schiedsgerichtsbarkeit unabhängig von den nationalen Rechtsordnungen operiert, sollte als transnational anerkannt werden. Dies gilt für das 'mercantile law', welches nur deshalb existiert, weil die internationale Gemeinschaft der Kaufleute nach bestimmten Werten operiert und agiert, die von einer gemeinsamen Grundüberzeugung im Hinblick auf ihre hindende Kraft getragen werden. Da die Gemeinschaft der Kaufleute, wenn auch nur aus praktischen Gründen, eine grundsätzliche Übereinstimmung über diese Werte und

die notwendige *opinio necessitaria* im Hinblick auf ihr Geschäftsgebaren bereits erzielt hat, sollten wir zugeben, daß die *lex mercatoria existiert*".

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß im letzten Jahr ein Gericht in Grenoble erstmals die UNIDROIT-Prinzipien für Internationale Handelsverträge statt eines nationalen Rechts zur Fällung herangezogen hat.

### 3. "Lückenhaftigkeit" des transnationalen Wirtschaftsrechts

Zum dritten Punkt, der oft behaupteten Lückenhaftigkeit der *lex mercatoria*. Dies ist in der Tat "das" Standardargument gegen die Haltbarkeit der These vom transnationalen Wirtschaftsrecht. Es wird gesagt, mit solch allgemeinen, planitätsdefizienten Grundsätzen wie "pacta sunt servanda", "Treu und Glauben" oder dem Prinzip der Privatautonomie ließen sich keine konkreten Fälle lösen. Diese Kritik übersieht allerdings zwei Dinge.

Zum einen besteht die *lex mercatoria* heute nicht mehr bloß aus diesen allgemeinen Rechtsprinzipien. Es gehören heute vielmehr auch eine Reihe von konkreten Rechtsregeln (etwa zur Berechnung von Zinsansprüchen, zur *force majeure*, zu Zeitbestimmungen, zur Vertragsauslegung oder zur Best efforts-Verrpflichtung) dazu, die in Zusammenwirken mit den genannten allgemeinen Prinzipien eine dem nationalen Recht vergleichbare axiomatische Entwicklung von neuen Grundsätzen und damit zugleich auch eine praktikable Fällung ermöglichen. Die Dynamik des internationalen Wirtschaftsrechts als "law in action" verlagert gerade nach einer derartigen Offenheit des anwendbaren Rechts.

Dies führt zugleich zum zweiten Argument, daß ich dieser Kritik entgegenhalten möchte. Das Ideal vom "geschlossenen" Rechtssystem ist schon seit den Tagen des Preußischen ALR als bloßes Wunschenken entlarvt worden. Die Erwartung, daß eine Kodifikation die "tausend unerwarteten Fragen" (so *Portalis*, einer der Väter des franz. Code Civil) der Lebenswirklichkeit *matériel* vollkommen und deduktiv erschöpfend regelt, ist heute widerlegt. Keine Rechtsordnung kommt heute mehr ohne Öffnungsklauseln aus. Ich erinnere nur an den berühmten Art. 1 Abs. 2 des schweizerischen ZGB und die im neuen niederländischen Zivilgesetzbuch enthaltenen weiten Eingriffsbefugnisse des Richters, etwa in Fällen treuwidriger Vertragsklauseln. Gleiches gilt für § 7 des österreichischen ABGB, Art. 6 Abs. 2 des spanischen Código Civil. Wenn Sie heute Kommentare zu § 242 BGB, zur *c.i.c.* oder zu den §§ 1 und 3 UWG lesen, sehen Sie sich mit reinem *Case law* konfrontiert, welches die Lücken des kodifizierten Rechts füllt. Die Rechtsprechungsfunktionen der Gerichte im *common law* und im *civil law* nähern sich immer mehr an. Der BGH ist heute nicht mehr so sehr für die dogmatisch zutreffende Lösung, sondern für die im Einzelfall richtige und gerechte Entscheidung zuständig. Die Rechtsfindung vollzieht sich heute bei uns nunmehr nach dem Motto des "arguing from case to case". Jüngstes Beispiel für die zunehmende *case law*-Qualität unseres Rechtssystems war der vom großen Zivilsenat schließlich entschiedene Streit

verschiedener Senate des BGH zum Freigabeanspruch bei revolvierenden Globalbicherheiten. *Canaris* hat in diesem Zusammenhang häufig vom *cave law* und der Notwendigkeit des "distinguishing" gesprochen, die Bankjuristen betrachten den XI. Zivilsenat des BGH, den "Bankrechtssena", als ihren "Gesetzgeber".

Offene, einzelfallbezogene Argumentation und Falllösung, abgesichert durch axiomatische Überprüfungen, vom allgemeinen Rechtsgrundsatz zum konkreten Normsatz und zurück zum allgemeinen Prinzip, ist damit kein Spezifikum des transnationalen Rechts, sondern typisches Charakteristikum der modernen Rechtsfindung.

#### 4. Die *Lex Mercatoria* im Lichte eines funktionalen Rechtsbegriffs

Damit komme ich zum vierten Einwand gegen die Lehre vom transnationalen Recht, die *lex mercatoria* sei kein "Rechtssystem" im eigentlichen Sinn.

Hier muß ich mich nun sehr kurz fassen, um nicht der Versuchung zu erliegen, in breite rechtstheoretische Erwägungen auszuweilen. Lassen Sie mich daher nur soviel sagen: Sicher genügt für die Rechtsqualität der *lex mercatoria* nicht das bloße gemeinsame Interesse der internationalen Kaufmannschaft, durch grenzüberschreitenden Handel Gewinn und damit einen eigenen Vorteil zu erzielen. Für die Rechtsgeltung ist vielmehr ein Grundkonsens über gemeinschaftliche Werte und die Bereitschaft zur Befolgung dieser Bewertungen auch um den Preis des jeweiligen Eigeninteresses erforderlich. Das Recht trägt daher in der Form des Zwangscharakters seiner Vorschriften ein unerfreuliches Moment in die Regelung des sozialen Lebens hinein. Im internationalen Wirtschaftsverkehr finden wir aber gerade dieses unerfreuliche Moment in vielfältigen Erscheinungsformen, wie z.B. durch schwarze Listen, Entzug von Mitgliedschaften, Verlust von Good Will, Verfall von Kauttionen und schließlich durch die weltweite Vollstreckbarkeit internationaler Schiedssprüche nach der New Yorker Konvention von 1958 bewirkt.

Beispiele dafür, wie diese Phänomene in der Wirtschaftspraxis ohne Rückgriff auf nationales Recht "funktionieren", liefern etwa der Diamantenhandel im belgischen Antwerpen, der Stapelwarenhandel in den großen internationalen Häfen oder der Handel mit Swaps, Optionen oder anderen hochspezialisierten Derivaten.

Letztlich nehmen die Parteien dieses unerfreuliche Moment, also die Geltung der in ihren Kreisen herrschenden Rechtsüberzeugungen, mit ihrem Vertragskonsens in Kauf. Dieser Konsens, gekoppelt mit dem Vertrauen beider Teile in die Einhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen, die Loslösung der Vertragswerke vom nationalen Recht durch umfangreiche, oft hundert Seiten umfassende Klauselwerke, die meist einen Rückgriff auf das vereinbarte nationale Recht überflüssig machen und der Gedanke des "my word is my bond" liefert den Nukleus für die Rechtsbildung im transnationalen Raum. Der Vertrag ist zudem nicht isoliert zu betrachten. Er ist vielmehr in einen vertikalen oder horizontalen

wirtschaftlichen Gesamtzusammenhang eingebettet, man denke nur an Durchlieferungsverträge, komplexe und häufig aufeinander abgestimmte Konsortialvertrags- oder Anlagenbauvertragsnetze. Der Konsens der Vertragsparteien des Einzelvertrages wirkt daher weit über die Grenzen der individuellen Übereinkunft hinaus. *Galgano* hat diese rechtsbildende Wirkung des Vertrages jüngst wie folgt zusammengefaßt:

*"It is the contract which now constitutes a legal change. Traditional legal concepts do not include the contract among the sources of law, but if we continue to conceive of the contract as a mere application of the law, and not as a source of law, we will preclude the possibility of understanding how the law of our times is changing. The contract is taking the place of the law, even in the organization of society. Some decades ago Millibad wrote that, more than ever, people considered the state as source of all provisions and even as a source of their happiness. Today we must say that this notion is disappearing. Society now looks after itself and tends towards self-organization..."*

*The inadequacy of the law to make changes derives from two characteristics of contemporary economy. The first is the meta-national nature of the economy which is antithetical to the national character of the legal systems. The second is that the economy is in continuous change which demands flexible instruments of adaptation from the law to change, in antithesis to the rigidity of the laws".*

So viel zu den mit der *Lex Mercatoria*-Lehre verbundenen methodischen Grundfragen.

#### III. *Läßt sich die Lex Mercatoria "kodifizieren"?*

Ich komme damit zum dritten Teil meiner Ausführungen, der Frage nach einer Kodifikation dieser Rechtsordnung.

Akzeptiert man auf der Grundlage des bisher Gesagten die Existenz des transnationalen Wirtschaftsrechts, so bleibt die Frage, wie sich dieses Recht praktikabel handhaben läßt. Hier scheint ein unaufhebbarer Widerspruch zwischen der bereits angesprochenen Offenheit der *lex mercatoria* und dem Bedürfnis der Praxis nach handhabbaren Normsätzen zu bestehen. Die Praxis, etwa die internationaler Schiedsrichter in großen (oder kleinen) Schiedsverfahren, bietet nicht die Zeit, in umfangreiche rechtsvergleichende Untersuchungen darüber einzutreten, ob der oder dieser Rechtsatz tatsächlich Bestandteil des transnationalen Rechts ist.

Wie kann man diesen Widerspruch auflösen? Wie kann man vor allem das Problem lösen, daß es im transnationalen Bereich gerade keinen Gesetzgeber gibt, entwickelt sich doch diese Rechtsordnung gerade unabhängig von nationalen Rechten?

Nun, es gibt heute zwei Entwicklungen aus jüngster Zeit, die sich diese Aufgaben gestellt haben.

### 1. Die Restatements des internationalen Vertragsrechts

Zum einen sind dies die Restatements des internationalen Vertragsrechts, die heute in zwei Erscheinungsformen bekannt sind.

Das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts UNIDROIT in Rom hat im Jahr 1994 die UNIDROIT Principles for International Commercial Contracts veröffentlicht. Die Principles sind von einer Arbeitsgruppe aus international anerkannten Spezialisten des internationalen Handels- und Wirtschaftsrechts unter der Führung des Rechtsberaters der UNIDROIT, *Professor Michael Joachim Bonell* aus Rom, verfaßt worden. Die Arbeitsgruppe konnte auf Vorarbeiten von *Schmitthoff, David* und *Popescu* aus den frühen achtziger Jahren zurückgreifen. Ihre Väter sehen in den Principles eine Art "modernes *ius commune*...oder einen modernen Ausdruck dessen...", was gemeinhin *lex mercatoria* genannt wird". Obwohl das Projekt eine direkte Stellungnahme zur Haltbarkeit der *lex mercatoria* Lehre bewußt vermeidet (man wolle den Erfolg des Vorhabens nicht durch die Entscheidung dieser kontroversen Streitfrage gefährden), besteht doch ein unmittelbarer Bezug zu ihr.

Nach der Präambel der Principles "können (nicht müssen!) sie angewendet werden, wenn die Vertragsparteien übereingekommen sind, daß auf ihren Vertrag allgemeine Rechtsgrundsätze, die *lex mercatoria* oder ähnliches Anwendung finden soll". Wir kommen hierauf am Ende meiner Ausführungen noch einmal zurück. Die Prinzipien bestehen aus 119 Artikeln. Neben allgemeinen Bestimmungen finden sich darin Vorschriften über den Vertragsabschluß, die Wirksamkeit des Vertrages, die Vertragsauslegung, den Vertragsinhalt, die Vertragserfüllung sowie die Rechtsfolgen der Nichterfüllung. Der Aufbau der Principles folgt dem amerikanischen Restatement of the Law of Contracts: Einer als Normsatz formulierten Regel folgen kurze, kommentarartige Erläuterungen und konkrete Beispiele. Auch in seiner Rechtsnatur folgen die Principles dem Restatement. Sie sind weder Konvention noch Modellgesetz. Vielmehr verstehen sie sich als *ratio scripta* des internationalen Wirtschaftsvertragsrechts, ihre Geltungskraft ziehen sie allein aus der Reputation der Arbeitsgruppe und des sie tragenden Instituts.

Die Prinzipien enthalten bereits die Grundbausteine einer selbständigen Rechtsordnung, allgemeine Rechtsgrundsätze, Prinzipien und Standards. So soll nicht nur eine axiomatische Falllösung ermöglicht werden. Art. 1.6 der Principles bestimmt, daß "Rechtsprobleme, die zwar im Anwendungsbereich der Principles liegen, aber in ihnen nicht ausdrücklich geregelt sind, soweit wie möglich im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen zu lösen sind, die den UNIDROIT Principles zugrundeliegen". Diese Grundsätze sind etwa *pacta sunt servanda*, *good faith* and *fair dealing* in international trade und der Standard der *Reasonableness* (Vernünftigkeit). Diese Offenheit des durch die Principles gebildeten Systems entspricht genau dem von mir bereits skizzierten Rechtsfindungsprozess innerhalb des transnationalen Wirtschaftsrechts.

Das zweite Phänomen, auf das ich gerne hinweisen möchte, sind die unter der Leitung des dänischen Professors *Ole Lando* entwickelten Grundsatze über Europäisches Vertragsrecht. Sie wurden in einer ersten unvollkommenen Version kurz nach den UNIDROIT Principles veröffentlicht. Ihre Entwicklung geht zurück auf Vorschläge von *van Hecke* und *Rene David* in den sechziger Jahren. Auch sie wollen ein Restatement des europäischen Vertragsrechts darstellen und damit zur Entwicklung eines europäischen *ius commune* beitragen. Leider erhalten sie durch die EU-Kommission nicht die notwendige Unterstützung; die Kommission hat sogar die an sich vorgesehenen Gelder eingefroren.

Sowohl die UNIDROIT Principles als auch die Lando-Grundsätze gehen in die richtige Richtung der informellen Feststellung des Inhalts der *lex mercatoria* und damit der Neubestimmung des Kodifikationsbegriffs im Bereich des transnationalen Rechts. Der Kodifikationsbegriff folgt damit der Neubestimmung und Neuorientierung der Rechtsquellenlehre. Beide Projekte leiden jedoch an zwei Mängeln:

1. Sie bringen ein statisches Moment in das im besonderen Maße auf Dynamik und Flexibilität angelegte transnationale Recht als "law in action". Das Festhalten an einem Restatement durch eine Arbeitsgruppe kann nicht mehr als eine Momentaufnahme des damals geltenden Rechtszustandes sein. Schon im nächsten Moment schreitet die Entwicklung voran und die Restatements sind veraltet. Den Beweis für diese These liefert die zur Zeit nur im Internet zugängliche neue Version der Lando-Grundsätze: Sie enthalten nicht nur mehr Vorschriften, sondern auch Neuformulierungen der bereits in der ersten Version enthaltenen Grundsätze. Auch bei der UNIDROIT wird zur Zeit eine neue Auflage der Principles vorbereitet, die dann neue Abschnitte über Verjährung, Abtretung und ähnliche Rechtsgebiete enthalten soll. Hierfür wäre jedoch eigentlich eine neue Arbeitsgruppe notwendig, was wiederum mehrere Jahre dauern müßte. Die Offenheit der *lex mercatoria* verlangt auch eine entsprechende Offenheit der Kodifikationsmethode.

2. Die UNIDROIT Prinzipien enthalten keinerlei rechtsvergleichenden Nachweise. Auf sie wurde bei ihrer Abfassung bewußt verzichtet, um keine Anbindung an nationales Recht zu suggerieren. Damit entsteht aber ein erhebliches Legitimationsproblem: der Anwender muß sich darauf verlassen, daß die Arbeitsgruppe tatsächlich das Recht kodifiziert hat, wie es ist und nicht das Recht, wie es sein sollte. Das beides aber nicht scharf zu trennen ist, zeigt (trotz des Namens: Restatement) die Erfahrung der amerikanischen Restatements. Auch dort wurde neben der bloßen Wiedergabe des *casse law* das *common law* auch neues Recht "gesetzt", man nennt dies bezeichnenderweise "gentle pushing". Im amerikanischen Restatement ist diese progressive Funktion allerdings auch transparenter. Während nämlich die erste Auflage noch keine Anmerkungen enthielt, hat man diese in der zweiten Auflage eingeführt, um eine größere Akzeptanz in der Gerichtspraxis zu erreichen.

## 2. Das Konzept der "Schleichenden Kodifizierung" des transnationalen Wirtschaftsrechts

Einen Ausweg aus diesem Dilemma bietet (vielleicht) der von mir vorgeschlagene Weg der "schleichenden Kodifizierung durch Listenbildung".

Was ist damit gemeint?

Nun, wie die Bezeichnung dieses Prozesses schon andeutet, geht es um einen informellen aber doch dauerhaften Kodifikationsprozeß. Dieser soll durch Aufstellung einer Liste von allgemeinen Grundsätzen, Regeln und Standards des transnationalen Rechts nebst umfangreichen Nachweisen erreicht werden. Die Liste ist offen und damit der jederzeitigen Ergänzung zugänglich.

Der Gedanke der Listenbildung ist sicher nicht neu, bisher wurde ihr aber kein eigenständiger Kodifikationszweck zugesprochen. So hat bereits *Ripert* im Jahr 1933 eine umfangreiche Liste von allgemeinen Rechtsgrundsätzen und Regeln des Zivilrechts veröffentlicht, die er als für das Völkerrecht verwertbar erachtete. Im Jahr 1953 hat *Bir Cheng* der Zusammenstellung allgemeiner Rechtsgrundsätze des Völkerrechts eine ganze Monographie gewidmet. Im Jahr 1956 zeigte sich *Esser*, dessen privatrechtliche Forschungen wesentlich durch die Arbeiten *Riperts* beeinflusst wurde, erstaunt darüber, "welch lange Liste solcher universalrechtlicher Einrichtungen sich allein schon im Zivilrecht findet" (Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts).

Auch die Väter der modernen *Lex Mercatoria*-Lehre, *Schmitz* und *Goldman*, haben ihren theoretischen Erwägungen stets auch Listen mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen des transnationalen Wirtschaftsrechts beigefügt. *Goldman* war sogar so optimistisch zu behaupten, daß sich mit Hilfe der in der Liste enthaltenen Grundsätze bereits die überwiegende Mehrzahl der in einem internationalen Rechtsstreit auftretenden Rechtsfragen lösen ließen. Tatsächlich kam diesen Listen aber wohl mehr Rechtsfertigungsfunktion zu, als das sie einen eigenständigen Ansatz verfolgten.

Die von uns am Center for Transnational Law (CENTRAL) der Universität Münster verwaltete Liste beinhaltet zur Zeit über siebenzig Grundsätze und Regeln. Sie reichen von so allgemeinen Formeln wie *pacta sunt servanda* und *good faith* bis hin zu konkreten Regeln über die Berechnung des Zinsschadens, die gesellschaftsrechtliche Durchgriffshaftung oder die Enteignungsschädigung. Die Liste wird ständig ergänzt und aufgearbeitet. Sie ist also nie "fertig" oder "abgeschlossen", sondern gibt die *lex mercatoria* stets nur in ihrer momentanen Form wieder. Zur dauerhaften Aktualisierung sieht ein Team aus international anerkannten Experten des internationalen Wirtschaftsrechts zur Verfügung. Sie sind im "Board of Trustees" des CENTRAL zusammengefaßt. Die Arbeit an der Liste beruht auf der funktional-rechtsvergleichenden Methodik. Diese Methode ist topisch ausgerichtet. Ausgangspunkt der Überlegungen ist

also nicht eine abstrakte Rechtsnorm, sondern stets ein konkretes Rechtsproblem aus der internationalen Wirtschaftspraxis. Nach Erfassung des Problems wird untersucht, wie dieses Problem in den verschiedenen Rechtsordnungen, internationalen Regelwerken und Schiedssprichen gelöst wird. Hieraus wird ein Normsatz formuliert. Die untersuchten Gesetze, Konventionen, Regelwerke und sonstigen Materialien und Schiedssprüche werden dem jeweiligen Grundsatz als Anmerkung beigefügt. Die Liste hat bereits in einigen ICC-Schiedssprichen Verwendung gefunden.

### Schlusßwort

Damit komme ich zum Schluß meiner Ausführungen. Statt eines Fazis möchte ich die Frage beantworten, ob dieser Gedanke der informellen oder schleichenden Kodifizierung des transnationalen Wirtschaftsrechts bereits in der Praxis Akzeptanz gefunden hat. Um es vorwegzunehmen, die Antwort lautet: ja!

So hatten es vor kurzem die Schiedsrichter in zwei ICC-Schiedsverfahren mit Verträgen zu tun, in denen sich die Parteien auf die Anwendung von "*anglo-saxon principles of law*" bzw. "*principles of natural justice*" geeinigt hatten. In beiden Fällen zögerten die Schiedsrichter nicht, in Ausführung dieser vagen Rechtswahlklauseln die UNIDROIT Principles heranzuziehen. In einem Fall wiesen sie dabei darauf hin, daß dieses Regelwerk im Gegensatz zu dem sonst in Bezug genommenen Art. 38 IGH-Staui einen praktikablen Inhalt habe.

Ein weiteres instruktives Beispiel finden wir in dem wohl bekanntesten und größten europäischen Infrastrukturprojekt dieses Jahrhunderts, dem Eurotunnel-Anlagenbauvertrag. Die Parteien (England und Frankreich) hatten hier eine inzwischen berühmt-berüchtigte Rechtswahlklausel eingefügt, die gerade für Verträge mit staatlichen Parteien eine lange Tradition hat (Souveränität). So war im Konzessionsvertrag zwischen der iranischen Regierung und der National Iranian Oil Company von 1970 eine derartige Klausel ebenso enthalten wie in dem berühmten Eisenbahnvertrag aus dem Jahr 1872 zwischen der Türkei und der österreichischen Gesellschaft "*Compagnie générale pour l'exploitation des chemins de fer de la Turquie Europe*". Nach der im Kanalunnelvertrag enthaltenen Klausel waren auf den Vertrag primär die dem englischen und französischen Recht gemeinsamen Rechtsgrundsätze anzuwenden. Dort, wo solche gemeinsamen Grundsätze nicht existieren oder nicht auszumachen sind, sollen die Prinzipien Anwendung finden, die internationale Tribunale gewöhnlich in solchen Fällen anzuwenden pflegen. Ein Schiedsgericht, das sich mit einem aus dem Anlagenbauvertrag entstandenen Streit zu befassen hatte, entschied, daß dies als Verweis auf die UNIDROIT Principles aufzufassen sei.

Aber auch die Technik der schleichenden Kodifizierung durch Listenbildung findet mittlerweile Eingang in die Praxis. So fiel mir vor einem Jahr der Newsletter des Cairo



Regional Center for International Commercial Arbitration (CIRICA) in die Hände. Dieses Center genießt hohes Ansehen im arabischen Raum und darüber hinaus. Als ich den Newsletter aufschlug, staunte ich nicht schlecht, als ich dort eine Liste von 25 Rechtsgrundsätzen und Regeln fand, die von Schiedsgerichten des Center in den letzten Jahren zur Streitentscheidung angewendet worden waren. Neben allgemeinen Grundsätzen wie *pacta sunt servanda* und *good faith* fanden sich dort auch konkrete Haftungsregeln aus dem Bereich des *Securities*. Eine Bezugnahme auf nationales Recht fehlte. Auf meine Anfrage teilte man mir mit, daß man vor habe, diese Liste in regelmäßigen Abständen zu veröffentlichen.

Schließlich ist in einem 1996 ergangenen ICC-Schiedsspruch erstmals eine Liste von acht Grundsätzen der *lex mercatoria* enthalten, die der Schiedsrichter zur Lösung seines Rechtsproblems benötigte. Zur Begründung stellte das Schiedsgericht fest:

„Die Anwendung dieser transnationalen Rechtsgrundsätze bietet eine Reihe von Vorteilen. Ihre Anwendung ist einheitlich und unabhängig von den Eigenheiten der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen. Sie berücksichtigen in verstärktem Maß die besonderen Bedürfnisse der internationalen Wirtschaft und ermöglichen so einen fruchtbareren Austausch zwischen den Rechtssystemen, die häufig zu sehr an unterschiedlichen dogmatischen Konzeptionen angeketet sind einerseits und diejenigen, die eine gerechte und pragmatische Lösung eines Einzelfalles aus dem internationalen Wirtschaftsrecht suchen andererseits. Der Fall bietet damit eine ideale Gelegenheit für die Anwendung dessen, was heute mehr und mehr als 'lex mercatoria' bezeichnet wird.“

Meine Damen und Herren, sie sehen also, der Gedanke der schleichenden Kodifizierung der *lex mercatoria* ist keineswegs juristische Zukunftsmusik. Die Zukunft hat vielmehr bereits begonnen!